



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Neue Räumlichkeiten der Credor AG in Zürich ab 1. Nov. 2023!

Wir sind umgezogen in das Haus Gryffenberg an der Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich, 3. Stock. Eingang an der Börsenstrasse 18, gegenüber der Schweizerischen Nationalbank SNB.

Unserem bisherigen Standort, dem Regus Business Center an der Bahnhofstrasse 100, 8001 Zürich, wurde der Mietvertrag gekündigt, weshalb allen dort ansässigen Firmen ebenfalls gekündigt wurde. Wir haben dies zum Anlass genommen, unseren Service gegenüber unseren Kunden zu verbessern und haben unseren Standort an der Bahnhofstrasse Richtung See / Bürkliplatz verlegt. Wir befinden uns seit dem 1. November 2023 im repräsentativen Satellite Office, Haus Gryffenberg, an der Bahnhofstrasse 10, in 8001 Zürich. Der Eingang zum Satellite Office befindet sich an der Börsenstrasse 18, direkt gegenüber der Schweizerischen Nationalbank SNB.

Sie erreichen das Haus Gryffenberg bequem mit dem Tram Nr. 2, 8, 9 oder 11, Haltestelle Kantonalbank. Die Parkplätze vor der Schweizerischen Nationalbank sind öffentlich und auch in der Umgebung stehen Parkplätze zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Besprechungsmöglichkeiten im **Ambassador House**, Thurgauerstrasse 101, Glattpark, 8152 Zürich und im **Regus Zürich Seefeld**, Seefeldstrasse 69, 8008 Zürich, **NICHT MEHR zur Verfügung stehen**.

Wir freuen uns, wenn wir Sie an unserem schönen neuen Standort für Kundenbesprechungen begrüssen können. Sie können Ihre Unterlagen – wie bisher – am dortigen Empfang abgeben. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt, von uns persönlich abgeholt oder umgehend an uns weitergeleitet.

Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (ADV) mit Kunden abschliessen und Datenschutzerklärung bei Mitarbeitenden einholen

Das neue Datenschutzgesetz (wir haben im Newsletter vom Mai 2023 darüber informiert) formuliert diverse Grundsätze für eine rechtmässige und verhältnismässige Bearbeitung von Personendaten. Die Berufsverbände Treuhand/Suisse und Expert/Suisse haben vor diesem Hintergrund Empfehlungen herausgegeben, um die Datenbearbeitung im Verhältnis Auftragsdatenbearbeiter (Firma) – Kunde und im Verhältnis Arbeitgeber – Mitarbeiter/in zu regeln. Beide nachfolgend aufgeführten Empfehlungen wurden von der Credor AG bereits umgesetzt.

Einem Auftragsdatenbearbeiter (Firma, z.B. Credor AG) wird empfohlen, **mit dem Kunden einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (ADV) abzuschliessen**, welcher unter anderem die Art der Daten und deren Bearbeitung, Pflichten des Datenbearbeiters und Kunden, technische und organisatorische Massnahmen, Haftung, usw. regelt.

Ebenso wird empfohlen, von den eigenen **Mitarbeitenden eine unterzeichnete Datenschutzerklärung einzuholen**. Darin wird der Umgang des Unternehmens mit den Mitarbeiterdaten geregelt. Dies bezieht sich auf die Grundlagen der Datenbearbeitung, Art der bearbeiteten Daten, Zweck und Verwendung der Daten, Herkunft, Speicherung und Weitergabe von Daten, auch ins Ausland, Datensicherheit, Rechte des Mitarbeitenden, etc. Wir empfehlen, diese Datenschutzerklärung bei Bedarf anzupassen und diese wiederum vom Mitarbeitenden unterzeichnen zu lassen.

Des Weiteren ist ein Datenschutzbeauftragter des Unternehmens zu benennen.

Sollten Sie Fragen zu diesen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erstreckung eines befristeten Mietverhältnisses bei Geschäftsräumen

Ein befristeter Mietvertrag bedarf keiner Kündigung zur Beendigung, er endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Der Mieter hat trotzdem das Recht, ein Gesuch für eine Erstreckung bei der Schlichtungsbehörde einzureichen.

Als Härtegründe kann der Geschäftsmieter dieselben Gründe vorbringen wie bei einem unbefristeten Mietverhältnis und die vorgebrachten Gründe werden mit dem Interesse des Vermieters abgewogen.

Wird eine sehr kurze Mietdauer bei einem Geschäftsraum abgemacht, ist schon diese Mietdauer für sich eine Härtefall-Situation und kann unter Umständen zu einer Erstreckung führen.

Argumentiert der Mieter mit schwierigen örtlichen Marktverhältnissen, reicht eine einfache Auflistung von möglichen Ersatzobjekten nicht als Nachweis und die Erstreckung wird abgelehnt. Es müssten qualifiziertere Ausführungen gemacht werden und der Mieter muss seine Bemühungen detailliert nachweisen.

Kommt es zu einer Verhandlung, ist es für den Vermieter wichtig und zulässig, dass er den Mieter dazu bringt, auf seinen Anspruch für eine zweite Erstreckung zu verzichten. Den Mieter vertraglich auf einen generellen Erstreckungsanspruch verzichten zu lassen, ist nicht zulässig.

Wichtig: Eine Erstreckung für den Fall einer Befristung eines Mietvertrages aufgrund eines bevorstehenden Abbruchs- oder Umbauvorhabens ist ausgeschlossen.

Abzugsberechtigung von Säule 3a – der Tag ist entscheidend

Ein Ehepaar überwies am 29.12.2017 einen Betrag an ihre Versicherung zur Einzahlung auf ihr Säule 3a Konto. In der Folge zog es den Betrag in ihrer Steuererklärung für die Gemeinde- und Kantonssteuern ab.

Das Steueramt lehnte den Abzug mit der Begründung ab, der **Tag der Gutschrift** sei relevant, nicht der Tag der Abbuchung beim Steuerpflichtigen. Vor Gericht bekam das Steueramt Recht: Die Gutschrift auf dem Sammelkonto einer Versicherung reicht für die Rechtzeitigkeit vor dem Jahreswechsel nicht aus. Ausschlaggebend ist die **Gutschrift auf dem individuellen Vorsorgekonto des Steuerpflichtigen**.

Fazit: Überweisen Sie Ihren 3a Beitrag rechtzeitig, spätestens bis Mitte Dezember.

Wie kann unter dem neuen Erbrecht enterbt werden?

Möchte ein Erblasser einen bestimmten Erben von seinem Erbe ausschliessen, kann er dies mit dem sog. «**Pflichtteilsvermächtnis**» tun. Damit kann die gesetzliche Erbfolge mit einem Testament umgangen werden. Eine vollständige Enterbung ist aber nur bei sehr schwerwiegenden Gründen möglich, der Pflichtteil bleibt bestehen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.

Ein Erblasser kann einen Pflichtteilsempfänger vollständig übergehen und von der Erbfolge ausschliessen, indem er ihn explizit ausschliesst oder nicht erwähnt, während er **andere Personen als seine Erben bestimmt**. So wird der Betroffene ein sog. «virtueller» Erbe. Einem virtuellen Erben steht, nachdem er vollständig mit seinem Pflichtteil abgefunden wurde, nur eine Ungültigkeitsklage zur Verfügung, um seine «echte» Erbenstellung zu erstreiten.

Ein «virtueller» Erbe wird nicht als Erbe angesehen, kann kein öffentliches Inventar verlangen und kann die zu Erben bestimmte Personen nicht bei der Abwicklung und Teilung des Nachlasses behindern.

Ein Arztzeugnis ist kein absolutes Beweismittel

Ein Arbeitnehmer klagte vor Gericht wegen **Kündigung zur Unzeit**. Ihm wurde am 30. März 2020 persönlich bei einem Gespräch gekündigt. Er überreichte daraufhin seinem Arbeitgeber

am 1.4.2020 ein Arztzeugnis, das ihn vom 20. Februar bis zum 9. April 2020 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bescheinigte.

Das Bundesgericht wies die Klage auf Nichtigkeit der Kündigung ab. Es kam zum Schluss, dass das Arztzeugnis **nicht als Beweis** für die behauptete krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der Kündigung taugte. Eine Arbeitsunfähigkeit sei zu jenem Zeitpunkt aufgrund der Akten nicht belegt. Der Mitarbeitende erwähnte weder bei den Gesprächsterminen am 28. März noch am 30. März 2020 seine angebliche Arbeitsunfähigkeit.

Auch habe der Arzt bereits in der Vergangenheit offenbar ereignisbezogene Zeugnisse ausgestellt, die zur Verlängerung der Ferien dienten. Die Kündigung ist gültig. (Quelle: BGE 8C_607/2021 vom 19.1.2022)

Neue Regulierungen für Schweizer Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist ein komplexes Regelwerk, das vorgibt, wie und was zu den Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) auf Betriebsebene offenzulegen ist. Es trat am 5. Januar 2023 in Kraft und muss bis Juli 2024 von allen EU-Staaten in nationales Recht eingebettet werden.

Auch Schweizer Unternehmen können von der CSRD betroffen sein, wenn sie **Tochtergesellschaften in EU-Ländern** aufweisen. Ebenfalls können Unternehmen ohne Berichtspflichten von **Kunden, Lieferanten, Investoren oder Kreditgebern** um Informationen gebeten werden, weil die Verantwortlichen verpflichtet sind, Informationen über ihre Wertschöpfungskette offenzulegen. Um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, sollte man sich möglichst bald mit dem ESG-Thema auseinandersetzen.

Können Abschreibungen rückgängig gemacht werden?

Grundsätzlich sind Abschreibungen definitiv und können nicht rückgängig gemacht werden. Der Gesetzgeber erlaubt **zwei Ausnahmen**:

1. Abgeschriebene Aktiven können in Form einer **buchmässigen Aufwertung der stillen Reserven** realisiert werden oder eine nicht mehr benötigte Rückstellung wird aufgelöst.
2. Das Steueramt darf Abschreibungen von sich aus wieder auflösen, wenn der **Wert von Beteiligungen bei juristischen Personen** gestiegen ist und die Abschreibung dafür nicht mehr gerechtfertigt ist. Wertberichtigungen und Rückstellungen können immer von Amtes wegen rückgängig gemacht werden.

Sozialversicherungen: Steuerliche Auswirkungen von Telearbeit und Homeoffice

Seit dem 1. Juli 2023 gilt in der EU und der Schweiz die Regel, dass bei einer **Telearbeit über 50% des Arbeitspensums** dasjenige Land für die Sozialversicherungen zuständig ist, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet. Diese Regel betrifft nur die Staaten, die diese Vereinbarung unterschrieben haben. Dies sind die Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien, Estland, Finnland, Ungarn, Irland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, die Slowakei, die Tschechische Republik sowie Liechtenstein und Norwegen. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Mietzinserhöhungen bei Parkplätzen beliebig möglich

Für separat gemietete Parkplätze, die nicht zu einem Wohn- oder Geschäftsraum gehören, besteht kein Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen. Das bedeutet, dass ein Vermieter den Mietzins soweit erhöhen kann, wie es ihm gefällt. Ein Aufschlag kann durch den Mieter abgelehnt werden, er muss dann aber damit rechnen, dass ihm der Mietvertrag gekündigt wird.

Parkplätze können mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende einer einmonatigen Mietdauer gekündigt werden, sofern im Vertrag keine längere Kündigungsfrist und keine anderen Kündigungstermine vereinbart wurden.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.